

**Jahresabschluss  
Steuererklärungen  
2022**

Bundesverband Niere e.V.  
Essenheimer Straße 126

55128 Mainz

## Umsatzsteuererklärung

Betrieb

Steuernummer: 26/674/0220/4

		Kalenderjahr: 2022			
	Konto	Bezeichnung	Kennziffer	Wert	Kennziffer
			<b>BMG (lt. UStE)</b>	<b>Kennziffer</b>	<b>Steuer (lt. UStE)</b>
			<b>BMG (gebucht)</b>	<b>Steuer (gebucht)</b>	

### A. Allgemeine Angaben

Die Steuer wurde nach vereinbarten Entgelten (§ 16 Abs. 1 Satz 1 UStG; falls ja, bitte eine "1" eintragen) oder nach vereinahmten Entgelten (§ 20 UStG; falls ja, bitte eine "2" eintragen) berechnet. Erstreckt sich die Berechnung der Steuer nach vereinahmten Entgelten nur auf einzelne Unternehmensstellen (§ 20 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Satz 2 oder § 20 Satz 1 Nr. 3 UStG) bitte eine "3" eintragen.

### C. Steuerpflichtige Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben

Lieferungen und sonstige Leistungen zu 7%	275	84.294,00 €	5.900,58 €	84.294,33 €	5.900,57 €
Summe steuerpflichtige Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben			5.900,58 €		5.900,57 €

### J. Abziehbare Vorsteuerbeträge

Vorsteuerbeträge aus Rechnungen von anderen Unternehmen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG)	320	16.522,20 €	16.522,20 €
Summe abziehbare Vorsteuerbeträge		16.522,20 €	16.522,20 €

### L. Berechnung der zu entrichtenden Umsatzsteuer

Umsatzsteuer auf steuerpflichtige Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben		5.900,58 €	5.900,57 €
Zwischensumme			5.900,58 €
Abziehbare Vorsteuerbeträge		16.522,20 €	16.522,20 €
Verbleibender Betrag		-10.621,62 €	-10.621,63 €
Umsatzsteuer/Überschuss(-)		-10.621,62 €	
Verbleibende Umsatzsteuer/verbleibender Überschuss(-)	816	-10.621,62 €	
Vorauszahlungssoll (einschließlich Sondervorauszahlung)		-10.494,63 €	
<b>Noch an die Finanzkasse zu entrichten - Abschlusszahlung/Erstattungsanspruch</b>	<b>820</b>	<b>-126,99 €</b>	

### Unterschrift

Die Steuererklärung wurde unter Mitwirkung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe im Sinne des §§ 3 und 4 des Steuerberatungsgesetzes erstellt 1

**Betriebseinnahmen - Betriebsausgaben  
Überschussrechnung  
und  
Aufstellung über das Vermögen**

zum  
31. Dezember 2022

**Bundesverband Niere e.V.**

Essenheimer Str. 126  
55128 Mainz-Bretzenheim

Finanzamt: Mainz  
Steuernummer: 26/674/0220/4

---

ETL | ADVIMED GmbH  
Steuerberatungsgesellschaft

Genfer Allee 2  
55129 Mainz  
Telefon: (06131) 982290  
Telefax: (06131) 9822918

---

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Auftrag und Auftragsdurchführung</b>	<b>3</b>
<b>2. Bescheinigung</b>	<b>4</b>
<b>3. Gewinnermittlung</b>	<b>5</b>
<b>4. Vermögensübersicht</b>	<b>7</b>
<b>5. Anlagen</b>	<b>9</b>
<b>5.1. Erläuterungen zur Gewinnermittlung</b>	<b>9</b>
<b>5.2. Erläuterung zur Vermögensübersicht</b>	<b>13</b>
<b>5.3. Entwicklung des Anlagevermögens</b>	<b>15</b>
<b>5.4. allgemeine Auftragsbedingungen</b>	<b>19</b>

## 1. Auftrag und Auftragsdurchführung

Der Vorstand des Bundesverband Niere e.V. beauftragte unsere Kanzlei, die Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG sowie die Aufstellung des Vermögens zum 31. Dezember 2022 unter Beachtung der handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften zu erstellen.

Weiterhin sind wir beauftragt, die Steuererklärungen für das Jahr 2022 anzufertigen.

Bei der Erstellung der Gewinnermittlung sowie der Aufstellung des Vermögens wurde auftragsgemäß eine eingeschränkte Prüfung der Buchführung, der Unterlagen und der Wertansätze vorgenommen.

Der Vorstand des Bundesverband Niere e.V. hat uns gegenüber ergänzend die berufsübliche Vollständigkeitserklärung abgegeben und uns schriftlich bestätigt, dass alle zur Erstellung der Gewinnermittlung und Aufstellung des Vermögens erforderlichen Nachweise und Auskünfte zur Verfügung gestellt bzw. erzielt wurden.

Die Erklärung wurde den Unterlagen zur Gewinnermittlung beigefügt.

Auskünfte erteilte uns der Vorstand des Bundesverband Niere e.V., 55128 Mainz-Bretzenheim.

Zur Erstellung der Gewinnermittlung sowie der Aufstellung des Vermögens standen uns die vorgelegte Buchhaltung sowie die benötigten Unterlagen und Belege zur Verfügung.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die dieser Gewinnermittlung beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften“ in der aktuell gültigen Fassung maßgebend.

## 2. Bescheinigung

Wir haben auftragsgemäß die vorstehende steuerliche Gewinnermittlung des

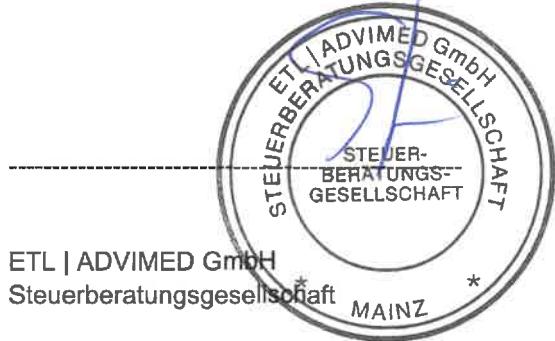
Bundesverband Niere e.V.

für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Aufzeichnungen, sowie die vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben.

Wir haben unseren Auftrag unter sinngemäßer Anwendung der "Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen" durchgeführt.

Mainz, den 16.11.2023



### 3. Gewinnermittlung

#### Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

	Geschäftsjahr 2022	Vorjahr 2021
	EUR	EUR
<b>Vereinsergebnis</b>		
<b>A. Ideeller Bereich</b>		
1. Umsatzerlöse		
1.1. Nicht steuerbare Einnahmen		
a) Mitgliedsbeiträge	45.747,00	47.382,00
b) Zuschüsse	277.003,25	179.200,00
c) Sonstige nicht steuerbare Einnahmen	173.399,83	496.150,08
	496.150,08	154.645,90
	496.150,08	381.227,90
2. Nicht anzusetzende Ausgaben		
a) Abschreibungen	8.847,95	6.937,00
b) Personalkosten	195.781,02	195.441,04
c) Reisekosten	90.118,23	35.461,53
d) Raumkosten	50.715,52	43.975,64
e) Übrige Ausgaben	132.340,06	477.802,78
Gewinn/Verlust ideeller Bereich	18.347,30	-44.059,99
<b>B. Vermögensverwaltung</b>		
1. Einnahmen		
1.1. Ertragsteuerfreie Einnahmen		
a) Erträge Werbung	20.379,45	19.750,00
1.2. Ertragsteuerpflichtige Einnahmen		
a) Sonstige ertragsteuerpflichtige Einnahmen	1.426,57	1.382,50
2. Ausgaben / Werbungskosten		
a) Sonstige Ausgaben	61.631,80	23.514,30
Gewinn/Verlust Vermögensverwaltung	-39.825,78	-2.381,80
<b>C. Sonstige Zweckbetriebe</b>		
1. Sonstige Zweckbetriebe 1 (Umsatzsteuerpflichtig)		
1.1. Umsatzerlöse		
a) Umsatzerlöse	68.388,88	77.535,44
1.2. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	29.735,20	28.635,20
1.3. Sonstige betriebliche Aufwendungen	25.905,12	24.086,58
1.4. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	162,98	154,70
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	12.585,58	24.658,96
Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe 1 (umsatzsteuerpflichtig)	12.585,58	24.658,96
2. Sonstige Zweckbetriebe 2 (umsatzsteuerfrei)		
2.1. Sonstige betriebliche Aufwendungen	585,00	1.807,00
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-585,00	-1.807,00
Übertrag	15.693,26	25.728,09

## Gewinnermittlung

---

	Geschäftsjahr 2022	Vorjahr 2021
	EUR	EUR
Übertrag	15.693,26	25.728,09
Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe 2 (umsatzsteuerfrei)	-585,00	-1.807,00
Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe	12.000,58	22.851,96
<b>Vereinsergebnis</b>	<b>-9.477,90</b>	<b>-23.589,83</b>

## Vermögensübersicht

---

### 4. Vermögensübersicht

#### Vermögensübersicht zum 31.12.2022

	Geschäftsjahr 2022	Vorjahr 2021
Aktiva	EUR	EUR
<b>A Anlagevermögen</b>		
I. Sachanlagen	5.643,00	11.581,00
<b>B Umlaufvermögen</b>		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	6.014,20	6.014,20
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	77.704,21	80.930,46
	83.718,41	86.944,66
<b>Summe Aktiva</b>	89.361,41	98.525,66

## Vermögensübersicht

---

### Vermögensübersicht (Passiva)

Vermögensübersicht zum 31.12.2022

Passiva		Geschäftsjahr 2022	Vorjahr 2021
		EUR	EUR
<b>A Vereinsvermögen</b>			
I. Gezeichnetes Kapital			
II. Gewinnvortrag	97.765,12	121.354,95	
III. Vereinsergebnis	-9.477,90	-23.589,83	
	88.287,22	97.765,12	
<b>B Verbindlichkeiten</b>		1.074,19	760,54
<b>Summe Passiva</b>		89.361,41	98.525,66

## 5. Anlagen

### 5.1. Erläuterungen zur Gewinnermittlung

**Kontennachweis zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG  
vom 01.01.2022 bis 31.12.2022**

	Geschäftsjahr 2022	Vorjahr 2021
	EUR	EUR
<b>Vereinsergebnis</b>		
<b>A. Ideeller Bereich</b>		
<b>1. Umsatzerlöse</b>	<b>496.150,08</b>	<b>381.227,90</b>
<b>1.1. Nicht steuerbare Einnahmen</b>	<b>496.150,08</b>	<b>381.227,90</b>
a) Mitgliedsbeiträge	45.747,00	47.382,00
2110 Nur Echte Mitgliedsbeiträge	45.747,00	47.382,00
b) Zuschüsse	277.003,25	179.200,00
2301 Zuschüsse von Verbänden/Krankenkassenförderung	222.903,25	179.200,00
2303 Sonstige Zuschüsse z.B. Aktion Mensch	54.100,00	0,00
c) Sonstige nicht steuerbare Einnahmen	173.399,83	154.645,90
2400 Sonstige Einnahmen ideeller Bereich	28.465,78	44.983,42
2412 Zuwendungen Dritter (Groß-Spenden)	100.200,00	99.209,00
2413 Zuwendungen Dritter (Spenden)	29.430,80	5.023,00
2420 Steuerfreie Einnahmen gemeinnütziger Vereine	9.392,77	0,00
2451 Verrechnete Sachbezüge Arbeitnehmer	5.910,48	5.430,48
<b>2. Nicht anzusetzende Ausgaben</b>	<b>477.802,78</b>	<b>425.287,89</b>
a) Abschreibungen	8.847,95	6.937,00
2500 Abschreibungen auf Sachanlagen	5.939,00	5.939,00
2501 Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter	2.908,95	998,00
b) Personalkosten	195.781,02	195.441,04
2551 Löhne und Gehälter	167.315,48	164.682,01
2555 Gesetzliche soziale Aufwendungen	36.439,37	33.942,12
2557 Zuwendungen an Arbeitnehmer	60,00	0,00
2558 Beiträge zur Berufsgenossenschaft	1.363,90	1.353,37
2559 AAG-Erstattung Krankenkasse	-9.397,73	-4.536,46
c) Reisekosten	90.118,23	35.461,53
2560 Reisekosten AN / Verpflegungsmehraufwand	401,40	269,84
2561 Reisekosten Arbeitnehmer	497,50	1,10
2562 Reisekosten AN / Übernachtungsaufwand	1.932,80	543,96
2563 Reisekosten AN / Fahrtkosten	687,97	1.118,29
2564 Kilometergelderstattung Arbeitnehmer	0,00	143,45
Übertrag	288.001,44	176.773,22

## Anlagen

		Geschäftsjahr 2022	Vorjahr 2021
		EUR	EUR
Übertrag		288.001,44	176.773,22
2565	Reisekosten u. Km-Gelderst. Arbeitnehmer	372,60	0,00
2720	Reisekosten sonstige Verpfl.	34.493,62	7.819,10
2721	Reisekosten sonstige	923,20	18,00
2722	Reisekosten sonstige Übern.	35.307,29	13.634,47
2723	Reisekosten sonstige Fahrtk.Erstg.	9.198,94	5.732,68
2724	Reisekosten sonstige Km-Geld Erstg.	6.302,91	6.180,64
d)	Raumkosten	50.715,52	43.975,64
2660	Anteilige Raumkosten/Energie	869,66	1.207,46
2661	Miete, Pacht	24.840,00	26.910,00
2663	Raumnebenkosten	3.120,20	2.882,60
2725	Veranstaltungskosten Raum/Ntzg-Pauschalen	21.885,66	12.975,58
e)	Übrige Ausgaben	132.340,06	143.472,68
2664	Reparaturen	137,40	0,00
2701	Bürobedarf	2.956,80	1.683,24
2702	Porto	1.970,79	2.775,74
2703	Bankgebühren	563,01	443,72
2704	Sonstige Verwaltungskosten	3.032,08	2.217,05
2705	Telefon	791,68	827,49
2706	Kopierer Leasing Kosten	2.521,50	2.509,16
2707	Internetkosten	698,53	0,00
2740	Kfz Kosten laufend	5.525,92	2.874,95
2741	Kfz Kosten VW-Service	0,00	604,89
2742	Kfz Kosten Versicherung	870,72	833,33
2743	Kfz Kosten Steuern	102,00	102,00
2752	Abgaben Fachverband	4.398,69	4.702,84
2753	Versicherungen	814,21	674,22
2754	Beiträge	380,44	378,41
2800	Mitgliederpflege	81.170,70	63.482,40
2801	Fachliteratur usw	259,87	199,90
2802	Geschenke, Jubiläen, Ehrungen	27,00	562,48
2810	Repräsentationskosten	1.764,06	96,09
2811	Kosten Homepage IT-Pflege	11.940,67	42.805,10
2894	Rechts- und Beratungskosten	12.413,99	15.699,67
<b>Gewinn/Verlust ideeller Bereich</b>		<b>18.347,30</b>	<b>-44.059,99</b>
<b>B.</b>	<b>Vermögensverwaltung</b>		
1.	Einnahmen	21.806,02	21.132,50
1.1.	Ertragsteuerfreie Einnahmen	20.379,45	19.750,00
Übertrag		18.347,30	-44.059,99

## Anlagen

		Geschäftsjahr 2022	Vorjahr 2021
		EUR	EUR
Übertrag		18.347,30	-44.059,99
a)	Erträge Werbung	20.379,45	19.750,00
4201	Erl.Sponsoring 7% Ust	19.705,45	19.750,00
4203	Erträge Dozententätigkeiten 7%	674,00	0,00
<b>1.2.</b>	<b>Ertragsteuerpflichtige Einnahmen</b>	<b>1.426,57</b>	<b>1.382,50</b>
a)	Sonstige ertragsteuerpflichtige Einnahmen	1.426,57	1.382,50
4904	Anteilige Umsatzsteuerzahlungen EÜR	1.426,57	1.382,50
<b>2.</b>	<b>Ausgaben / Werbungskosten</b>	<b>61.631,80</b>	<b>23.514,30</b>
a)	Sonstige Ausgaben	61.631,80	23.514,30
4894	Rechts- und Beratungskosten	675,00	940,00
4900	Sonst.Kosten Sponsoring / Honorare Patientenbegleiter	37.412,47	19.000,00
4901	Sonstige Kosten Sponsoring	5.728,57	2.191,80
4906	abziehbare Vorsteuer EÜR	10.198,80	3.505,52
4909	Anteilige Umsatzsteuer -Vorauszahlung / -Erstattung EÜR	-7.524,90	-2.123,02
4968	Bewirtungskosten (abzugsfähig)	424,76	0,00
4970	Reisekosten Arbeitnehmer/Mitglieder	2.893,03	0,00
4972	Reisekosten AN/Mitglieder Übernachtungsaufwand	1.885,04	0,00
4973	Reisekosten AN/Mitglieder Fahrtkosten	87,30	0,00
4974	Kilometergelderstattung Arbeitnehmer/Mitglieder	754,36	0,00
4990	Wellness,Hotelrg+TN-Beitr	9.097,37	0,00
	<b>Gewinn/Verlust Vermögensverwaltung</b>	<b>-39.825,78</b>	<b>-2.381,80</b>
<b>C.</b>	<b>Sonstige Zweckbetriebe</b>		
<b>1.</b>	<b>Sonstige Zweckbetriebe 1 (Umsatzsteuerpflichtig)</b>		
<b>1.1.</b>	<b>Umsatzerlöse</b>	<b>68.388,88</b>	<b>77.535,44</b>
a)	Umsatzerlöse	68.388,88	77.535,44
6005	Erl.Kirchh/ohne ID-Nr/Beteilig Anz 7%	39.243,04	39.955,07
6006	Erlöse Beteiligungen Anzeigen und Beteiligungen	( 851,75 )	644,54
6010	Erl. VK Broschüren Nichtmitgl. 7 % Ust	141,13	694,66
6012	Einnahmen Vereine (Zeitung-Kirchheim) 7+5 % Ust	23.678,96	31.245,09
6365	Anteilige Umsatzsteuerzahlungen EÜR	4.474,00	4.996,08
<b>1.2.</b>	<b>Materialaufwand</b>	<b>29.735,20</b>	<b>28.635,20</b>
a)	Aufwendungen für bezogene Leistungen	29.735,20	28.635,20
6180	Aufwendungen Honorar Zeitungsredakteur	26.400,00	26.400,00
6181	Aufwendungen für sonstige Honorare Zeitung	3.335,20	2.235,20
<b>1.3.</b>	<b>Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	<b>25.905,12</b>	<b>24.086,58</b>
6310	Reisekosten	527,73	0,00
6327	Kirchheim Fakturierungskosten	963,00	998,00
Übertrag		15.684,47	1.460,45

## Anlagen

---

		Geschäftsjahr 2022	Vorjahr 2021
		EUR	EUR
Übertrag		15.684,47	1.460,45
6328	Kirchheim Verkaufsprovision	17.735,76	18.051,87
6341	Porto, Telefon	27,00	144,30
6346	Repräsentationskosten	1.275,00	0,00
6364	Rechts- und Beratungskosten	902,58	0,00
6375	Abziehbare Vorsteuer EÜR	6.323,40	6.382,71
6379	Anteilige Umsatzsteuer -Vorauszahlung / -Erstattung EÜR	-1.849,35	-1.490,30
<b>1.4.</b>	<b>Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>	<b>162,98</b>	<b>154,70</b>
6360	Bankgebühren,Zinsaufw.lfd.Kto	162,98	154,70
	<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>12.585,58</b>	<b>24.658,96</b>
	<b>Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe 1 (umsatzsteuerpflichtig)</b>	<b>12.585,58</b>	<b>24.658,96</b>
<b>2.</b>	<b>Sonstige Zweckbetriebe 2 (umsatzsteuerfrei)</b>		
<b>2.1.</b>	<b>Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	<b>585,00</b>	<b>1.807,00</b>
6842	Bürobedarf	0,00	412,00
6864	Rechts- und Beratungskosten	585,00	1.395,00
	<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>-585,00</b>	<b>-1.807,00</b>
	<b>Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe 2 (umsatzsteuerfrei)</b>	<b>-585,00</b>	<b>-1.807,00</b>
	<b>Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe</b>	<b>12.000,58</b>	<b>22.851,96</b>
	<b>Vereinsergebnis</b>	<b>-9.477,90</b>	<b>-23.589,83</b>

## 5.2. Erläuterung zur Vermögensübersicht

### Kontennachweis zur Vermögensübersicht (Aktiva)

#### Kontennachweis zur Vermögensübersicht zum 31.12.2022

Aktiva		Geschäftsjahr 2022	Vorjahr 2021
		EUR	EUR
<b>A Anlagevermögen</b>			
<b>I. Sachanlagen</b>			
255 Pkw	5.274,00		11.031,00
320 Büroeinrichtung	6,00		6,00
405 Betriebsausstattung	362,00		544,00
475 Geringwertige Wirtschaftsgüter	1,00	5.643,00	0,00
<b>B Umlaufvermögen</b>			
<b>I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>			
702 Mietkaution Essenheimer Straße	6.014,20	6.014,20	6.014,20
<b>II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks</b>			
940 BFSW Nr.: 8640 602 Zeitung	15.607,02		11.400,92
945 Sparkasse Mainz 34 Verband	0,00		163,84
950 BFSW Nr.: 8640 600 Verband	35.651,01		13.286,14
955 BFSW Nr.: 8640 601 Spendenkto	26.446,18	77.704,21	56.079,56
<b>Summe Aktiva</b>		<b>89.361,41</b>	<b>98.525,66</b>

**Kontennachweis zur Vermögensübersicht (Passiva)**

**Kontennachweis zur Vermögensübersicht zum 31.12.2022**

Passiva		Geschäftsjahr 2022	Vorjahr 2021
		EUR	EUR
<b>A Vereinsvermögen</b>			
I. Gezeichnetes Kapital			
II. Gewinnvortrag			
1080 Ergebnisvortrag allgemein	97.765,12	97.765,12	121.354,95
III. Vereinsergebnis		-9.477,90	-23.589,83
<b>B Verbindlichkeiten</b>			
716 Verrechnungskonto Kirchheim-Verlag	-818,93		-1.040,00
1700 Verbindlichkeiten aus Lohn- und Kirchensteuer	1.893,12	1.074,19	1.800,54
<b>Summe Passiva</b>		89.361,41	98.525,66

### 5.3. Entwicklung des Anlagevermögens

#### Entwicklung des Anlagevermögen zum 31.12.2022

Inv.Nr.	Bezeichnung AHK-Datum	AfA-Beginn AfA-Art	ND AfA-%	AHK-Beginn	Buchwert-Beginn	Zugänge		Umbuchungen	Ab-/Zuschreibungen	Buchwert-Ende
						Abgänge				
<b>255 Pkw</b>										
3200001	VW Tiguan MZ BN 2018	01.12.2017	6/0	34.539,76	11.031,00	0,00	0,00	0,00	5.274,00	
255	01.12.2017	Linear	16,67 %			0,00	0,00	-5.757,00		
<b>Summe</b>				34.539,76	11.031,00	0,00	0,00	0,00	5.274,00	
<b>320 Büroeinrichtung</b>										
41005	Stahlschrank	24.06.1999	1/0	859,37	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00
320	24.06.1999	Linear	10,00 %			0,00	0,00	0,00	0,00	
41020	LCD Projektor 2100	19.03.2004	5/0	1.867,87	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00
320	19.03.2004	Linear	20,00 %			0,00	0,00	0,00	0,00	
420003	Serverarl Aternate	01.08.2013	3/0	2.060,69	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00
320	01.08.2013	Linear	33,33 %			0,00	0,00	0,00	0,00	
420004	iPhone 6S	31.12.2016	3/0	611,69	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00
320	31.12.2016	Linear	33,33 %			0,00	0,00	0,00	0,00	
420005	Lenova Thinkpad	30.10.2017	3/0	1.245,50	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00
320	30.10.2017	Linear	33,33 %			0,00	0,00	0,00	0,00	
420006	iMac 27 Retina 5k	21.11.2017	3/0	3.075,91	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00
320	21.11.2017	Linear	33,33 %			0,00	0,00	0,00	0,00	
<b>Übertrag</b>				44.260,79	11.037,00	0,00	0,00	-5.757,00	5.280,00	

Anlagen

## Anlagen

Inv.Nr.	Bezeichnung	AfA-Beginn	ND	AHK-Beginn	Buchwert-Beginn	Zugänge	Umbuchungen	Buchwert-Ende
Konto	AHK-Datum	AfA-%	AfA-Art			Abgänge	Ab-/Zuschreibungen	
Übertrag								
4750006	Cyberport GmbH iPhone 13 128 GB inkl. Zubehör (Amazon)	04.11.2022	1/0	46.342,67	11.581,00	2.366,99	0,00	5.643,00
475	04.11.2022	100,00 %	GWG-Vollabschreibung	0,00	0,00	921,96	0,00	0,00
						0,00	-921,96	
<b>Summe</b>					<b>1.172,98</b>	<b>0,00</b>	<b>3.288,95</b>	<b>0,00</b>
						<b>-379,00</b>	<b>-2.908,95</b>	
	<b>480 Geringwertige Wirtschaftsgüter</b>							
48001	Webo Briefwaage -2100-	30.04.2003	1/0		121,77	0,00	0,00	0,00
480	30.04.2003	100,00 %	GWG-Vollabschreibung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
48002	Norton Antivirus - Programm	22.07.2004	1/0		203,29	0,00	0,00	0,00
480	22.07.2004	100,00 %	GWG-Vollabschreibung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
48003	Kaffeemaschine Senseo von Philips	29.03.2005	1/0		59,95	0,00	0,00	0,00
480	29.03.2005	100,00 %	GWG-Vollabschreibung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
48004	Canon Canoscan 3000 ex	29.03.2005	1/0		66,00	0,00	0,00	0,00
480	29.03.2005	100,00 %	GWG-Vollabschreibung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
48005	Video Seven	24.08.2005	1/0		299,00	0,00	0,00	0,00
480	24.08.2005	100,00 %	GWG-Vollabschreibung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
48006	Banner Wellness	23.11.2005	1/0		189,08	0,00	0,00	0,00
480	23.11.2005	100,00 %	GWG-Vollabschreibung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
48007	Banner Tag der Arbeitskreise	23.11.2005	1/0		189,08	0,00	0,00	0,00
480	23.11.2005	100,00 %	GWG-Vollabschreibung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
48008	Banner Niere	23.11.2005	1/0		189,08	0,00	0,00	0,00
480	23.11.2005	100,00 %	GWG-Vollabschreibung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
					<b>47.659,92</b>	<b>11.581,00</b>	<b>3.288,95</b>	<b>0,00</b>
						<b>-379,00</b>	<b>-8.847,95</b>	
	<b>Übertrag</b>							

Anlagen

Inv.Nr.	Konto	Bezeichnung	AfA-Beginn	ND	AHK-Beginn	Buchwert-Beginn	Zugänge	Umbuchungen	Buchwert-Ende
		AHK-Datum	AfA-Art	AfA-%			Abgänge	Ab-/Zuschreibungen	
		<b>Übertrag</b>							
	48009	Banner	01.12.2005		47.659,92	11.581,00	3.288,95	0,00	5.643,00
	480	01.12.2005				378,16	-379,00	-8.847,95	
		GWG 2007				100,00 %			
	48010	GWG 2007	02.01.2007			535,54	0,00	0,00	0,00
	480	02.01.2007				100,00 %			
	48011	GWG 2008	02.01.2008			327,32	0,00	0,00	0,00
	480	02.01.2008				100,00 %			
	48012	GWG 2011	01.01.2012			771,11	0,00	0,00	0,00
	480	01.01.2012				100,00 %			
	48014	GWG 2016	09.06.2016			1.142,00	0,00	0,00	0,00
	480	25.05.2016				100,00 %			
	48016	GWG 2018	13.12.2018			996,82	0,00	0,00	0,00
	480	01.03.2018				100,00 %			
						<b>5.468,20</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
		<b>Summe</b>					<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
							<b>3.288,95</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
							<b>-379,00</b>	<b>-8.847,95</b>	<b>5.643,00</b>
		<b>Gesamtsumme</b>							

## 5.4. allgemeine Auftragsbedingungen

### Allgemeine Auftragsbedingungen

Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

#### 1. Umfang und Ausführung

- [1] Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform. Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- [2] Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.
- [3] Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Er wird den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinweisen.
- [4] Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist.
- [5] Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

#### 2. Pflichten des Auftragnehmers

##### (a) Verschwiegenheitspflicht

- [1] Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- [2] Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- [3] Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- [4] Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- [5] Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
- [6] Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass ihm zugeleitete Papiere oder Daten nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt auch für Telefaxe und E-Mails. Zum Schutz der überlassenen Dokumenten und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere, über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher Sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen.

##### (b) Mängelbeseitigung

- [1] Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben.
- [2] Schlägt die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist fehl oder wird sie vom Steuerberater abgelehnt, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Minderung der Vergütung oder Rücktritt vom Vertrag verlangen.
- [3] Offenbare Unrichtigkeiten [z. B. Schreibfehler, Rechenfehler] können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

##### (c) Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

- [1] Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von 10 Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- [2] Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- [3] Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.

### 3. Mitwirkung durch Dritte

- [1] Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und außenstehende Dienstleistungsunternehmen (z. B. datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen.
- [2] Bei der Heranziehung von datenverarbeitenden Unternehmen und anderen außenstehenden Dienstleistern hat der Steuerberater § 62a StBerG zu beachten.
- [3] Die Heranziehung von fachkundigen Dritten (andere Steuerberater oder Steuerberatungsgesellschaften, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer) durch den Steuerberater erfordert die vorherige Zustimmung des Auftraggebers und einen entsprechenden Auftrag.
- [4] Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhandern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i. S. d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.

### 4. Datenschutz

- [1] Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftragsgebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen des erteilten Auftrags maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen. Die Rechtsgrundlage zur Verarbeitung personenbezogener Daten ergibt sich dabei aus Art. 6 Abs. 1 b) DS-GVO. Die Informationspflicht gem. Art. 13 oder 14 DS-GVO erfüllt der Steuerberater durch Übermittlung weiterer Informationen.
- [2] Der Steuerberater ist berechtigt, einen Datenschutzbeauftragten zur Erfüllung seiner Pflichten aus der DS-GVO und dem BDSG zu bestellen. Unterliegt der Datenschutzbeauftragte nicht bereits aus berufsrechtlichen Gründen der Verschwiegenheit, so verpflichtet der Steuerberater diesen auf das Datengeheimnis vor Aufnahme der Tätigkeit.

### 5. Schadensersatz

- [1] Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder - bei einheitlicher Schadensfolge - aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf € 4.000.000,00 Euro (in Worten: vier Millionen €) begrenzt.
- [2] Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- [3] Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht.
- [4] Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch - soweit nicht ausdrücklich anders geregelt - unberührt.

### 6. Pflichten des Auftraggebers

- [1] Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- [2] Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- [3] Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- [4] Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

### 7. Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 6 oder sonstwie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Nachholung zu bestimmen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen [vgl. Nr. 10 Abs. 3]. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

### 8. Vergütung

- [1] Die Vergütung [Vergütung und Auslagenersatz] des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften. Lediglich § 9 Abs. 1

## Anlagen

---

S. 1 StBVV gilt nicht. Gebührenrechnungen können in elektronischer Form versendet werden. Der Auftraggeber verzichtet insoweit auf die nach § 9 Abs. 1 StBVV geforderte persönliche Unterzeichnung der Berechnung; einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 126a BGB bedarf es daher nicht. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass eine höhere oder (ausschließlich in außergerichtlichen Angelegenheiten) niedrigere als die gesetzliche Vergütung (vgl. § 4 Abs. 4 StBVV) in Texform vereinbart werden kann. Eine niedrigere als die gesetzliche Vergütung in außergerichtlichen Angelegenheiten darf nur vereinbart werden, wenn diese in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung, zur Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters steht.

[2] Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren [z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG], gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die übliche Vergütung [§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB].

[3] Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen ist.

[4] Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

[5] Ist der Auftraggeber aufgrund mehrerer fälliger Rechnungen zur Zahlung verpflichtet, so werden die Zahlungen wie folgt ange-rechnet:

Zunächst wird auf die fällige Rechnung (Hauptschuld) gezahlt; bei mehreren fälligen Schulden auf die jeweils älteste Rechnung. Eine zur Tilgung der gesamten fälligen Vergütungsrechnungen nicht ausreichende Leistung wird zunächst auf den Rechnungsbetrag, dann auf die Kosten der Rechtsverfolgung und zuletzt auf die Zinsen angerechnet. Vom Auftraggeber gezahlte Vorschüsse bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt. Eine vom Auftraggeber getroffene abweichende Tilgungsbestimmung ist unwirksam.

### 9. Zahlungen mittels Lastschriftverfahren

Sofern zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer eine Zahlung mittels SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart wurde, gilt für die Pre-Notification eine Frist von einem Tag. Der Zahlungspflichtige kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

### 10. Beendigung des Vertrags

[1] Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

[2] Ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner nach Maßgabe der §§ 626 ff. BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.

[3] Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden [z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf]. Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach Nr. 4.

[4] Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

[5] Mit Beendigung des Vertrages hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.

[6] Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

### 11. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung in Texform, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.

### 12. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe des Arbeitsergebnisses außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers zulässig.

### 13. Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren

Der Steuerberater nimmt an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VBSG) nicht teil. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Möglichkeit besteht, bei Streitigkeiten betreffend das Mandatsverhältnis die für uns zuständige Steuerberaterkammer gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 3 StBerG um Vermittlung anzurufen.

Alternativ besteht die Möglichkeit, auf der Plattform der EU zur außergerichtlichen Streitbeilegung Beschwerde einzulegen. Diese finden Sie hier:

## Anlagen

---

<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

### **14. Erfüllungsort und anzuwendendes Recht**

- [1] Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- [2] Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der auswärtigen Beratungsstelle des Steuerberaters, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird.

### **15. Gerichtsstand**

Soweit sich als Auftraggeber und Auftragnehmer Kaufleute im Sinne der §§ 1 ff. HGB gegenüberstehen, gilt zwischen ihnen als Gerichtsstand der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der auswärtigen Beratungsstelle des Steuerberaters als vereinbart.

### **16. Salvatorische Klausel**

- [1] Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.
- [2] Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel selbst.

Stand: 27.06.2022